Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 88 (1994)

Artikel: Die Nuntiatur im neuen Bundesstaat

Autor: Conzemius, Victor

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-130248

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Nuntiatur im neuen Bundesstaat

Victor Conzemius

Dieser Überblick über die Entwicklung der Nuntiatur im neuen Bundesstaat kann nicht mit neuem archivalischem Quellenmaterial aufwarten. Er beschränkt sich vielmehr auf Angaben, die in der Literatur über einzelne Nuntien oder einzelne Geschäfte, meist Staat-Kirche-Konflikte und ihre Beilegung gemacht werden. Keine Nuntiatur dieses Zeitraums ist bisher in einer Monographie behandelt worden. Autobiographische Zeugnisse über ihre Schweizer Mission liegen von zwei Sonderbotschaftern vor, dem Titularbischof J.F. O. Luquet 2 und dem späteren Nuntius in Paris, Domenico Fer-

Die Biogramme der Nuntien der Neuzeit finden sich, leider etwas oberflächlich bearbeitet, in Helvetia Sacra, Bern 1972 ff., Bd. I/1. Einen allgemeinen Überblick bietet Johannes Duft, Die Nuntiatur in der Schweiz. Ein geschichtlicher Überblick, St. Gallen 1939; von älteren Arbeiten ist wegen des Bildmaterials noch immer interessant Rufin Steimer, Die päpstlichen Gesandten in der Schweiz vom Jahre 1073–1873, Stans 1907.

² Jean François Onésime Luquet, Lettre à N.S. Père le pape Pie IX sur l'état de la religion catholique en Suisse; zuerst erschienen in: Etudes historiques sur l'établissement hospitalier du Grand-Saint-Bernard, Paris und Marseille 1849; Einzelausgabe von J.J. D. Mauron in Fribourg 1853; eine deutsche Übertragung besorgte der Luzerner Stiftspropst Joseph Burkard Leu, Über die kirchlichen Zustände der Schweiz von J.F. O. Luquet, Bischof von Hesebon, außerordentlicher Gesandter und apostolischer Delegat in der Schweiz in seiner Zuschrift an Se. Heiligkeit Papst Pius IX., Luzern 1861. – Über die verschiedenen Ausgaben vgl. François Python, Mgr Etienne Marilley et son clergé à Fribourg au temps du Sonderbund 1846–1856. Intervention politique et défense religieuse (Etudes et recherches d'histoire contemporaine, Bd. 10), Fribourg 1987, 272 ff., 521 ff.

rata. ³ Auf Grund dieser Quellenlage ergeben sich drei thematische Schwerpunkte: die Sondermission Luquet nach dem Sonderbundskrieg im Umbruchjahr zum neuen Bundesstaat, die Aufhebung der Nuntiatur im Jahre 1873 und ihre Wiederherstellung im Jahre 1920. Was über die Nuntiaturen der letzten 60 Jahre gesagt wird, geht nicht über einige impressionistische Farbtupfer hinaus.

1. Luquet:

Ein Sonderbeauftragter ohne Fortune im Revolutionsjahr 1848/49

Wenden wir uns zunächst der Mission Luquet zu. Nuntius bei der Eidgenossenschaft mit Sitz in Luzern war seit September 1845 der Titular-Erzbischof Alessandro Macioti. Von ihm sagt Giacomo Martina, der Biograph Pio Nonos: «Man hatte eine der schwierigsten Nuntiaturen einem mittelmäßigen Prälaten anvertraut, der Rom nie verlassen hatte und der so unerfahren in diplomatischen Geschäften war, daß er in Modena einem Domestiken den Brief des Papstes übergab, der für den Fürsten bestimmt war... Macioti wurde zu Beginn des Jahres 1848 abberufen und beschloss seine Tage als päpstlicher Großalmosenier, eine Promotion, die sein Scheitern als Diplomat verschleiert.» 4 Dieses nicht gerade schmeichelhafte Urteil beruht darauf, daß Macioti den Ernst der sich infolge der Jesuitenberufung zum Bürgerkrieg zuspitzenden Lage nicht erkannte, einseitig für die intransigenten Katholiken Partei ergriff und den Hl. Stuhl in diesem Sinne zu beeinflussen suchte. Hier aber wehte nach dem Tode Gregors XVI. ein anderer Wind. Der 1846 gewählte Pius IX. steuerte einen Reformkurs, erließ eine Amnestie für politische Gefangene, führte eine beratende Consulta ein und zeigte Sympathien für die nationale Bewegung Italiens. Unter diesen Umständen schenkte Rom keineswegs den Klagen des Nuntius und seiner Infor-

³ Dominique Ferrata, Mémoires, Bd. I, Rom 1920, 69-242, Mes Missions en Suisse; vgl. auch Ulrich Stutz, Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII. Nach den Denkwürdigkeiten des Kardinals Domenico Ferrata (Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Jg. 1925. Phil.-hist. Kl. 3/4), Berlin 1926, bes. 29 ff.

⁴ Giacomo Martina, Pio IX. 3 Bde., Rom 1974-90, bes. Bd. I (1846-1850).

manten kritiklos Gehör. Vor allem schien die Behauptung maßlos übertrieben, es gehe den Jesuitengegnern global um die Vernichtung des Schweizer Katholizismus; nur eine unnachgiebige Haltung in der Frage der Jesuitenberufung könne den Anfängen der Katastrophe wehren. ⁵

Pius IX. spürte das Dilemma: Er konnte den katholischen Kantonen, die sich im Sonderbund zusammengeschlossen hatten, nicht mit der Aufforderung in den Rücken fallen, die Jesuiten zu entlassen; andererseits erfüllte die Aufrüstung der anderen, der militärisch überlegenen Gegner des Sonderbundes, ihn mit großer Besorgnis. Über den Parteien stehend blieb ihm nichts anderes übrig, als zu Besonnenheit und zu Verständigung zu raten. Am 5. Juli 1847 schrieb er dem Nuntius in diesem Sinne. Er überließ ihm jedoch die Entscheidung, ob er diesen Brief veröffentlichen wollte. 6 Der Nuntius wählte aus dem Schreiben diejenigen Passagen aus, die der Sache der katholischen Kantone am günstigsten schienen und versandte diesen purgierten Text an Bischöfe, Ordensobern und Stiftskapitel. Eine Integralveröffentlichung behielt er sich vor, falls spätere Umstände es notwendig machten. 7

Trotz der Instrumentalisierung des päpstlichen Schreibens für die Propaganda des Sonderbundes – es läßt sich leicht vorstellen. welche Entrüstung dies auf radikaler Seite auslöste – war die Luzerner Führung unter Siegwart mit der Stellung des Hl. Stuhles unzufrieden. «Unbegreiflich ist mir, daß man sich nicht endlich entschließt, einen Repräsentanten nach hier zu senden, welcher mit eigenen Augen sehen und daher auch Berichte senden kann, auf die man dort vertrauen darf.» ⁸

Bereits im Sommer stand eine Ablösung Maciotis zur Diskussion. Doch aus der Ablösung – als aussichtsreicher Nachfolger wurde der Name des einflußreichen liberalen Prälaten Corboli-Bussi ⁹ genannt – wurde vorerst nichts. Es kam ein Sonderbotschafter, ausgerechnet

⁵ Ebd.; Ferdinand Strobel, Die Jesuiten und die Schweiz im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des schweizerischen Bundesstaates, Olten und Freiburg i. Br. 1954; Erwin Bucher, Die Geschichte des Sonderbundskrieges, Zürich 1966.

⁶ Abdruck des Briefes bei Bucher, 39ff.

⁷ Strobel, 173.

⁸ Ebd., 967.

⁹ Zu Corboli Bussi vgl. Martina, Register.

ein «protégé» jenes Prälaten, dessen Ernennung die sich noch am Staatsruder befindenden konservativen Luzerner Politiker befürchtet hatten. Doch zum Zeitpunkt der Entsendung des Sonderbotschafters waren die Würfel bereits gefallen, war der Sonderbund besiegt und die Radikalen hatten die Macht.

Luquet kam im Sturmwind des Revolutionsjahres 1848. Er war eine kongeniale Erscheinung, die ganz in diese aufgewühlte Zeit paßte. Jean Félix Onésime Luquet¹⁰, 1810 in Langres in gutbürgerlicher Familie geboren, distanzierte sich von der Kirche, nahm 1830 an der antiklerikalen Agitation der Juli-Revolution teil und studierte auf väterlichen Wunsch Architektur. Auf einer Italienreise 1832/34 fand er zu seinen christlichen Wurzeln zurück. Nach einigen Jahren des Wirkens als Architekt in seiner Vaterstadt begann er 1838 im Seminar von Saint-Sulpice das Theologiestudium und schloß sich der Gesellschaft der Missions Etrangères an. 1842 wurde er zum Priester geweiht, zog im folgenden Jahr nach Indien und unterstützte erfolgreich den Apostolischen Vikar von Pondichéry bei der Durchführung einer Synode, die vor allem die Heranbildung eines einheimischen Klerus in die Wege leitete. 1845, drei Jahre nach seiner Priesterweihe, wurde er zum Titularbischof von Hesebon geweiht und zum Prokurator der Missions Etrangères beim Hl. Stuhl ernannt. Sein Heimatbischof, Mgr. Parisis, charakterisierte ihn als «gedankensprühenden Kopf, mit einem eisernen Willen und einem exklusiven Vertrauen in seine eigenen Ideen». 11

Den Auftrag zu seiner Schweizer Mission verdankt Luquet seinen guten Beziehungen zu Corboli-Bussi, der 1847 Sekretär der Kommission für die außergewöhnlichen kirchlichen Angelegenheiten geworden war. Das Breve Pius' IX. vom 28. Dez. 1847, das Luquet in die Schweiz entsandte, umschrieb seine Aufgabe als eine rein religiöse. ¹² Ein diplomatischer Status und eine Akkreditierung waren nicht damit verbunden. Der recht vagen Instruktion seines Auftraggebers gab Luquet konkrete Inhalte: auf die Mitglieder der Tagsatzung und der Kantonalregierungen einzuwirken, um bessere Bedin-

Die bisherige Literatur bei Python, 521; dazu Marc Spindler (Hg.), Des missions aux Eglises. Naissance et passation des pouvoirs, XVII^e-XX^e siècles. Actes de la X^e session du Credic aux missions de Bâle (27-31 août 1989), Lyon 1990.

¹¹ Zitiert nach Python, 274.

¹² Das päpstliche Breve vom 28. Dez. 1847 bei Luguet (Edition Leu), 173–174.

gungen für die politische und kirchliche Gleichstellung der Katholiken in überwiegend reformierten Kantonen zu erwirken, sowie die unterlegenen Sonderbundskantone zur Nachgiebigkeit anzuhalten. ¹³

Das war viel auf einmal, viel zu viel. Am 24. Januar 1848 traf Luquet in Luzern ein, fand noch den Nuntius Macioti vor, der Vorkehrungen traf, die Schweiz zu verlassen, und nahm die ersten Kontakte auf. Drei Fragenkomplexe beschäftigten ihn: die Schwierigkeiten von Bischof Marilley mit den Freiburger Radikalen und die Frage der Klosteraufhebungen im allgemeinen und im besonderen im Wallis. Am 14. Februar traf er nach kurzer Zwischenstation in Freiburg in Sitten ein und versuchte, zwischen Staatsrat und Bischof, Domkapitel und Klöstern in der Angelegenheit des am 29. Januar 1848 beschlossenen Einzugs des Kirchenvermögens zu vermitteln. Doch die Regierung war nicht einverstanden mit der Höhe der Summe, die der Klerus bereit war, dem Staat zu zahlen; dem Alternativvorschlag einer staatlichen Dotation des Bistums nach Übergabe des kirchlichen Grundbesitzes versagte Rom die Zustimmung. 14

Etwas positiver liefen zunächst die Verhandlungen in Freiburg an. Luquet konnte Bischof Marilley dazu bringen, von der öffentlich angedrohten Verweigerung der Sakramente abzusehen, die diejenigen treffen sollte, die Hand an die Kirchengüter gelegt hatten – es nahte die österliche Zeit. Der Sonderbotschafter übernahm bald die Auffassung der Radikalen, daß die Person des Bischofs das stärkste Hindernis für eine Befriedung der Geister sei und schlug eine päpstliche Pension oder einen Transfer Marilleys auf ein piemontesisches Bistum vor. Sobald Marilley dies merkte, verhärtete er seine Position und begegnete dem päpstlichen Sonderbeauftragten mit wachsendem Mißtrauen. 15 Der freundschaftliche Umgang Luquets mit Julien Schaller, dem Chef der Freiburger Regierung, der den päpstlichen Emissär auch bei seinen Parteifreunden als liberalen und toleranten Mann einführte, blieb nicht verborgen. Ein Teil der Freiburger Konservativen begann sogar, den Papst «nicht mehr als den

¹³ Ebd., 47; Python, 275.

Python, 284; Leopold Borter, Kirche, Klerus und Staat des Wallis von 1839–1849, Brig 1962, 91–166; auch in Annales valaisannes, IIe série, 39 (1964), 243–420, bes. 376–385.

¹⁵ Python, 277 ff.

wahren Stellvertreter Jesu Christi anzusehen, sondern als einen Vertreter oder als Werkzeug des Radikalismus, fähig, um diesem die Interessen der Kirche und der Religion preiszugeben.» ¹⁶

So wuchs das gegenseitige Mißtrauen. Auch eine nachgereichte, vom 1. März 1848 datierte Akkreditierung Luquets als Sonderbotschafter beim Vorort und bei den Kantonen¹⁷ konnte diesen Vertrauensverlust nicht aufhalten. Luquet geriet immer mehr zwischen die Fronten, zumal er sich selber nicht an die Ratschläge hielt, die er den Schweizer Katholiken erteilt hatte: Religion und Politik auseinanderzuhalten. Er ergriff entschieden Partei für die italienische Nationalbewegung und versuchte Schweizer Politiker zu überreden, aus ihrer Haltung der Neutralität herauszutreten. Damit eckte er auch bei der Mehrheit der Radikalen an, die nicht bereit waren, die Politik der Nichteinmischung aufzugeben.

Stein des Anstoßes für die andere Seite, die ehemaligen Sonderbündler, wurde die Note, die Luquet am 9. April 1848 dem eidgenössischen Vorort mitteilte. 18 In einer Präambel lud der Gesandte die Abgeordneten der Tagsatzung ein, mit dem Papst «Hand in Hand jene Bahn des Fortschritts zu gehen, welche die Kirche im Laufe der Jahrhunderte so oft den unter ihrer Leitung erleuchteten und gebildeten Nationen gegeben hat». Die Kirche, so verkündete er, sei an kein bestimmtes gesellschaftliches System gebunden. Sie habe bisher die Wohltaten der Mächtigen dankbar empfangen, sei aber auch bereit, in gewandelten Verhältnissen darauf zu verzichten. Wörtlich heißt es: «Sie wird sich aber auch nicht sträuben, wenn der Augenblick gekommen sein wird, das große Prinzip der völligen Trennung zwischen ihr und den Staaten anzuerkennen. Sie wird keinen Anstand nehmen, wenn die Umstände sie dahin führen, auf ihre Fahne die herrliche und erhabene Inschrift der Duldung und Freiheit zu zeichnen. Sie hat es seit langem in dem jungen Amerika gethan, sie wird es nächstens vielleicht an den Gränzen Ihres Landes bei dem einen oder anderen jener Völker thun, die sich ruhmvoll bewegen, um ihre Unabhängigkeit zu erobern oder die erschütterte soziale Ordnung auf neuen Grundlagen herzustellen.» 19

¹⁶ Ebd., 282.

¹⁷ Luquet (Edition Leu), 175 Beilage O.

¹⁸ Die vom 9. April 1848 datierte Note bei Luquet (Edition Leu), 175, Beilage P.

¹⁹ Ebd. Grundlagen eines dauernden Vergleichs zwischen dem Hl. Stuhle und der Eidgenossenschaft.

Als Grundlagen des neuen Verhältnisses von Staat und Kirche im Bundesstaat zählte das Schreiben sechs Punkte auf. 1. Die Lösung der Klosterfrage nach den kantonal verschieden gelagerten Verhältnissen. 2. Die Neuumschreibung der Bistümer. 3. Eine Modifizierung des bisherigen Ernennungsmodus der Bischöfe unter Einräumung eines Wahlrechtes des niederen Klerus und eines Einspruchrechtes des Hl. Stuhles und der Regierungen. 4. Aufhebung der Immunität der Kleriker. 5. Errichtung von Lehranstalten für die Ausbildung der Geistlichen. 6. Modifizierung der Kirchendisziplin in der Frage der gemischten Ehen und der Feiertage. ²⁰

Diese Vorschläge konnten wohlwollend als kirchlich tragbar interpretiert werden, die Unterlegenen des Sonderbundskrieges faßten sie als Preisgabe von Prinzipien auf. Luquet wurde vorgeworfen, er gehe über die Badener Artikel von 1835 hinaus, favorisiere den Unitarismus und übersehe vor allem, daß das eigentliche Rückgrat der katholischen Kirche für ihre öffentlich-rechtliche Wirksamheit in den kantonalen Verfassungen liege. 21 Nicht weniger ablehnend verhielten sich die Radikalen. Ihr linker Flügel zeigte sich völlig unbeeindruckt von den Avancen des republikanischen Prälaten. Der Luzerner Regierungsrat Robert Steiger, der anläßlich einer Begegnung in Bern dem violett gekleideten Römer gegenüber die Pose des biederen, undiplomatischen Schweizers im Arbeitskittel herauskehrte, kompromittierte den Gesandten, indem er ihm die Aussage entlockte, Rom werde im Falle notwendiger Klosteraufhebungen sich mit einem Protest pro forma begnügen. Am 10. April war das Interview unter Berufung auf den Nuntius mit Blick auf die Aufhebung der Klöster St. Urban und Rathausen im «Eidgenossen» zu lesen und machte alsbald die Runde in der Schweizer Presse. 22 Neben Julien Schaller empfand lediglich James Fazy in Genf echte Sympathie für den päpstlichen Emissär; Luquet erwähnt in seinen Aufzeichnungen rühmend dessen Toleranz. 23

²⁰ Luquet (Edition Leu); Python, 287.

²¹ Python, 269 f.

²² Alfred Brändli, Jakob Robert Steiger (1801-62) als Politiker und Staatsmann, Luzern 1953.

²³ «Protestant zwar und radikal hat sich Hr. James Fazy im Umgange mit mir stets sehr einsichtsvoll in der Regierungskunst, praktisch sehr gemäßigt in seinen Urteilen und Handlungen, und so sehr als Mann der wahren religiösen Freiheit gezeigt, daß die Kirche in einem Lande, wie die Schweiz, nichts besseres verlangen kann.» Luquet (Edition Leu), 71.

Mitte Juni 1848 wurde Luquet aus der Schweiz abberufen; entgegen den Hoffnungen der gemäßigten Radikalen kehrte er nicht mehr zurück. Der Paradigmenwechsel, den Pius IX. nach den revolutionären Wirren in Rom und seiner Flucht nach Gaeta vollzog, ließ keine Verwendungsmöglichkeit mehr für ihn zu. 1850 verlor auch sein Gönner Corboli-Bussi seine Stellung. Luquet, der am 2. September 1858 in Rom starb, war nach seiner Rückkehr nach Rom starker Kritik ausgesetzt. Um sich zu rechtfertigen, schrieb er in der Form eines Briefes einen Bericht über seine gescheiterte Mission. Das Manuskript seiner Rechtfertigungsschrift lag bereits am 15. Oktober 1848 vor und erschien im folgenden Jahr in Paris und Marseille als Einleitung zu historischen Studien über das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard. 24 Im Oktober 1853 gab der spätere Freiburger Staatsrat J.J. D. Mauron, ein gemäßigter Radikaler, die Rechtfertigungsschrift neu heraus. 1861 veröffentlichte der Luzerner Stiftspropst J. Burkard Leu eine deutsche Übersetzung. ²⁵ Leu, der den Radikalen nahestand, enthielt sich in seinem knappen Vorwort jedweden Kommentars. Unter den Historikern hat Francis Python als erster in seinem Werk über Marilley den Freiburger Aspekt der Mission behandelt und dabei wichtige Quellen, darunter den Nachlaß von Luquet in Langres, entdeckt. 26

Peter Stadler bezeichnet im Rahmen seines Kulturkampfbuches die Mission Luquet zutreffend als Episode von geringer Bedeutung ²⁷, weil sie keine Spuren hinterließ. Sie wird in der deutschsprachigen Literatur nur sehr am Rande erwähnt. Für die Verlierer des Sonderbundskrieges war Luquet eine Verlegenheit; für den extremen Flügel

²⁴ Vgl. Anm. 2.

Ebd.; zu Leu vgl. Stephan Leimgruber, Joseph Burkard Leu (1808–1865) – Vertreter des theologischen Aufbruchs, in: Stephan Leimgruber/Max Schoch (Hg.), Gegen die Gottvergessenheit. Schweizer Theologen im 19. und 20. Jahrhundert (hg. von Stephan Leimgruber und Max Schoch), Freiburg i. B. 1990, 42–56.

²⁶ Über die Nachwirkungen der Mission Luquet und die Folgen ihres Scheiterns vgl. für Freiburg die nunancierte Beurteilung durch Python, 292–307.

Peter Stadler, Der Kulturkampf in der Schweiz. Eidgenossenschaft und Katholische Kirche im europäischen Umkreis 1848-1888. Frauenfeld und Stuttgart 1984, 100.- Stadler sieht die Konflikte vorprogrammiert in der Haltung des Bundesstaates, den Nuntius auf rein zwischenstaatliche Funktionen festzulegen, ihm jedoch jedes kirchliche Interventionsrecht abzusprechen. «Die Illusion, den päpstlichen Diplomaten gleichsam als Vertreter eines italienischen Mittelstaates behandeln zu können, hat immer wieder zu Mißverständnissen und schließlich zur entscheidenden Beziehungskrise geführt.»

des Radikalismus, der in der deutschsprachigen Schweiz stärker als in der Romandie zum Zuge kam, blieb er ein wenig Vertrauen erweckender päpstlicher Emissär, vor dem es auf der Hut zu sein galt. Nun aber liegt von keinem päpstlichen Gesandten ein derart ausführlicher Bericht einer Schweizer Mission vor; dieser behält seine Bedeutung, auch wenn ihr kein Erfolg beschieden war.

Luquet nennt die Dinge beim Namen, er spricht deutlich von den exaltierten Katholiken, die in der Frage der Jesuitenberufung nicht nachgaben und so zur Polarisierung antrieben. Nicht weniger scharf kritisiert er die Radikalen, die mit den kirchlichen Institutionen tabula rasa machen wollten. Aufschlußreicher jedoch als dieses Bemühen um gerechte Wertungen ist das Geschichts- und Kirchenbild Luquets. Er fordert von der Kirche, dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung zu tragen, nicht aus opportunistischer Anpassung, sondern weil ihr Auftrag sie dazu verpflichtet. In gewandelten Verhältnissen müsse die Kirche bereit sein, auf Privilegien, Güter und Einrichtungen zu verzichten, die ihr in früheren Zeiten gute Dienste geleistet hatten, jetzt aber als Hemmschuh wirkten. Es ist der gleiche Diskurs, den Ignaz von Döllinger 1860 mit Blick auf den Kirchenstaat hält: Er könne sich eine Zeit vorstellen, in der die Kirche ohne ihn auskomme. ²⁸

Man hat Luquet vorgeworfen, er liefere die Bischofswahl den Regierungen aus und betreibe die Einrichtung eines josephinistischen Zentralseminars. ²⁹ Beide Vorwürfe sind nicht gerechtfertigt. In der Frage der Bischofswahl ging er nicht über das hinaus, was die Regierungen ohnehin zu dem Zeitpunkt verlangten; er wandte sich gegen die Pläne, eine katholische Zentralfakultät im Rahmen einer eidgenössischen Universität zu errichten. Nicht Wessenberg mit seiner staatskirchlichen Orientierung ist sein geistiger Vater, sondern vielmehr Lamennais und Rosmini. Lamennais ³⁰ für die geschichtstheologische Vision, Rosmini ³¹, was die konkreten kirchlichen Reform-

Vgl. Victor Conzemius, Ignaz von Döllinger und die Viktorianische Kirche, in: Kirche, Staat und Gesellschaft im 19. Jahrhundert. Ein deutsch-englischer Vergleich, Adolf M. Birke/Kurt Kluxen (Hg.), München 1984, 121-152, bes. 136 ff.

²⁹ Luquet (Edition Leu), 118ff.

Jacques Lebrun, Lamennais ou l'inquiétude de la liberté, Paris 1981; biographischer Abriß und Literatur bei Louis Le Guillou, Art. Lamennais, in: Theologische Realenzyklopädie XX, 424-427.

³¹ Zu Antonio Rosmini vgl. Francesco Traniello, Società religiosa e società civile in Rosmini, Bologna 1966.

vorschläge anlangt. Mit seinem Vorschlag, den Pfarrklerus an der Wahl des Bischofs zu beteiligen, beruft Luquet sich direkt auf Rosmini. Er kann aber auch den Erzbischof von Mailand anführen, der angesichts der Bedeutung von Wahlen im öffentlichen Leben der Eidgenossenschaft diesbezügliche Zugeständnisse in besonderer Weise für angemessen hält. ³² Auch die Entflechtung von Kirche und Staat – Luquet spricht von Trennung und preist das amerikanische Modell – ist ein rosminianisches Reformpostulat.

Nach dem Weggang von Nuntius Macioti hat Rom keinen Nuntius im neuen Bundesstaat ernannt, sondern einen Geschäftsträger mit der Erledigung der Geschäfte beauftragt. P. Stadler sieht darin ein Mißtrauensvotum gegenüber dem Bundesstaat. ³³ Das war sicher vorhanden; ebensosehr fiel ins Gewicht, daß die Innerschweizer Kantone, die Verlierer des Sonderbundskrieges, eine Übersiedlung nach Bern nicht verstanden hätten. Als 1864 beim Wechsel des Geschäftsträgers die Gesandten Frankreichs und Österreichs dem neuen Mann die Vorteile einer Übersiedlung nach Bern ausmalten, antwortete dieser im Sinne der Notwendigkeit einer Rücksichtnahme auf die Innerschweiz. ³⁴ Außerdem könne die Übersiedlung als Anerkennung der Bundesverfassung interpretiert werden.

Erster Geschäftsträger im neuen Bundesstaat wurde der Nuntiaturauditor Giuseppe Maria Bovieri. 35 Bovieri war bereits 1841 fast ein ganzes Jahr an der Luzerner Nuntiatur tätig gewesen. Neben Filippo Bernardini (1935–1953) ist er derjenige päpstliche

Erzbischof B. Romilli von Mailand am 24. Mai 1848 an Luquet: «I sovrani ed i governi s'intromisero nella scelta dei Vescovi, come rappresentanti il popolo. Ma in un paese sistemato democraticamente, qual'è la Svizzera, il popolo vuol essere ben altrimenti rappresentato. Nel caso nostro avviserei conveniente che deputati scolari appositamente eletti dai distretti, ond'è diviso il Cantone, intervenissero all Assemblea del clero con mandato e facoltà di proporre una lista di candidati, ovvero di votare col Clero istesso. Il governo quindi dovrebbe essere affatto ecluso, nè avere alcun dirritto di placitazione. Tuttociò salvi sempre i diritti della S. Sede a cui spetta la conferma.» Luquet (Edition Leu), 108, Anm. 2; Luquet beruft sich direkt auf die Cinque piaghe von Rosmini.

³³ Stadler, 102.

³⁴ Ebd., 647, Anm. 66.

Bovieri war Geschäftsträger vom 21.4.1841 bis Anfang Dez. 1841; Uditore unter den Nuntien d'Andrea und Macioti, dann Geschäftsträger nach Mitte Juni 1848 bis 11.11.1864. Helvetia Sacra I/1, 57; wenn es zutrifft, daß Bovieri auch nach 1841 in der Schweiz verblieb – die Angaben zu seiner Person sind nicht ganz klar – war er 24 Jahre in Luzern.

Diplomat, der am längsten in der Schweiz verblieb. Es trifft zu, daß seine ersten Stellungnahmen zur Bundesverfassung negativ und von einem rein italienisch-katholischen Interessenblickwinkel bestimmt sind: Die Niederlassungsfreiheit sei schädlich für Katholiken, die Verfassung enthalte diskriminierende Artikel, z.B. den Jesuitenparagraphen, das Interventionsrecht der Großmächte sei vollauf gerechtfertigt. ³⁶ Auf der Ebene der Prinzipien durfte man nach dem Einschwenken Pius' IX. auf einen antirevolutionären Kurs nach seiner Rückkehr aus Gaeta nichts anderes erwarten.

Entscheidend ist jedoch, wie Bovieri sich in der Praxis verhielt. Um das beurteilen zu können, wäre eine eingehende Untersuchung seiner Geschäftsführung vonnöten; eine solche ist nicht einmal in Ansätzen vorhanden. Als es im Jahre 1862 in Schwyz zu Besprechungen zwischen Bovieri, P. Theodosius Florentini und der Schwyzer Regierung kam, schrieb Landammann Nazar Reding von Biberegg an Philipp Anton von Segesser: «Mit dem herzguten, aber völlig pendantischen Geschäftsträger des hl. Stuhles ist gar nichts anzufangen und noch weniger zu vollenden; er kennt die Bedürfnisse der katholischen Schweiz, ja selbst ihre Lage nicht, läuft von einem Nonnenkloster in das andere, beschäftigt sich mit Visitationen, Bruderschaften und anderem einfältigen Zeug und ist seiner schweren Stellung in keiner Richtung gewachsen. Er hat meine Geduld auf harte Proben gestellt.» 37 Reding wolle sich, falls es zu ernsthaften Verhandlungen in der Angelegenheit eines Bistums Innerschweiz komme, an den Gardekaplan Florian Decurtins wenden.

Diesem Urteil ist zu entnehmen, daß Bovieri menschliche Qualitäten nicht abgingen. Der zweite Teil ist etwas zu relativieren, weil es aus der Optik des Politikers kommt, der andere Prioritäten als ein Geistlicher setzt. Der Handlungsraum Bovieris war beschränkt, mehr als protestieren konnte er bei staatlichen Übergriffen, wie sie im Tessin sehr massiv vorkamen, nicht. Das Protestieren war allerdings wenig effizient und verlor bald seine Wirkung. Das grundsätzliche Misstrauen gegenüber dem päpstlichen Diplomaten war angesichts der römischen Großwetterlage in dieser Zeit ausgeprägten

³⁶ Stadler, 647, Anm. 66.

Nazar Reding von Biberegg am 4. März 1862 an Philipp Anton von Segesser, in: Philipp Anton von Segesser, Briefwechsel Bd. III, bearbeitet von Heidi Bossard-Borner, Zürich und Köln 1987, 202.

staatskirchlichen Denkens, das sich am reformierten Verhältnis Staat-Kirche orientierte ³⁸, eher stärker geworden. Auf katholischer Seite schließlich war die Schwierigkeit, die einander denunzierenden Parteien – unter innerkirchlichem Gesichtspunkt die crux jeder Nuntiatur – zu versöhnen.

Einen besonders schwierigen Fall stellte die Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Chur dar. Hier spannte Bovieri mit der Bündner Regierung zusammen und empfahl gegen die Opposition von Bischof und Kapitel den initiativen P. Theodosius als Bischof. Erst als 1856 Bischof Carl Caspar ab Hohenbalken mit einem unüberwindlichen kanonischen Delikt aufkreuzte und den Kapuziner geheimen Paktierens mit den Freimaurern bezichtigte ³⁹, war es mit der Kandidatur Florentini vorbei. Jedenfalls hat Bovieri während seiner langjährigen Tätigkeit jeden irreparablen Konflikt mit Bund und Kantonen vermeiden können.

2. Vom Vatikanischen Konzil zur Aufhebung

Sein Nachfolger Angelo Bianchi verblieb nur knappe vier Jahre. In die Amtszeit von dessen Nachfolger Giovanni Battista Agnozzi 40, der 1868 ernannt wurde, fällt die Aufhebung der Nuntiatur. Eine zeitgenössische Fotografie weist Agnozzi als Mann mit entschlossenen Gesichtszügen aus. Agnozzi bemühte sich um ein leidliches Auskommen mit staatlichen Stellen und versuchte, in einer Zeit der Konfliktverschärfung ein realistisches Urteil zu bewahren. 41 Daß im innerkirchlichen Bereich seine Sympathie eher den Bischöfen Lachat und Mermillod galt, verwundert nicht. Er war aber auch so frei, den

Walter Blattmann, Die Pfarrwahl durch die Gemeinde im Bistum Basel, Zürich 1966; Pius Hafner, Staat und Kirche im Kanton Luzern. Historische und rechtliche Grundlagen, Freiburg/Schw. 1991.

Ornelia Göcking, Theodosius Florentini und die Coadjutorfrage im Bistum Chur, in: Helvetia Franciscana 22 (1992), 49-64, bes. 63; worin dieses «unumstößliche kanonische Hindernis» bestand, geht nicht daraus hervor.

⁴⁰ Stadler, 267 und Register.

⁴¹ Auszüge aus Agnozzis Berichten nach Rom veröffentlichte Carlo Snider, Movimenti politici, correnti dottrinali e concilio vaticano nel carteggio di Monsignor Agnozzi, in: Miscellanea Amato Pietro Frutaz, Rom 1978, 419-474.

Hirtenbrief von Bischof Greith zum Konzil zu begrüßen und Abt Heinrich Schmid von Einsiedeln, der auf dem Konzil mit den Antiinfallibilisten stimmte, für die wieder akut gewordene Nachfolge in
Chur zu empfehlen. ⁴² Unbehagen löste auf katholischer Seite aus,
daß kein Schweizer in eine vorbereitende Konzilskommission berufen worden war.

Rom ging sofort auf die Anregung Agnozzis ein, dieses Versäumnis wieder gutzumachen. Bischof Lachat schlug den Luzerner Propst Tanner vor. Ernannt wurde jedoch Seminarregens Cosandey von Freiburg. ⁴³ Agnozzi hatte Tanner, der die Unfehlbarkeit nicht befürwortete, im Verdacht, das Oppositionsorgan «Katholische Stimme aus den Waldstätten» mit seiner Autorität zu decken. An der Antwort der Genfer «Compagnie des Pasteurs» auf die Konzilsanzeige Pius' IX. an die Nichtkatholiken – eine Einladung zur Unterwerfung - setzte er aus, daß diese Sektenleute sich zum Wortführer des in sich zerstrittenen Protestantismus aufspielten. 44 Segessers Broschüre «Am Vorabend des Conciliums» 45 fehle es an theologischer Tiefe; er sei zu sehr von deutschen Theologen wie Günther und Döllinger abhängig und überdies dem in der Schweiz gängigen antirömischen Vorurteil verhaftet. Er billigt ihm allerdings zu, in guter Absicht gehandelt zu haben. Agnozzi verlangt ein Einschreiten; er ist sich bewußt, daß solche Maßnahmen den konträren Effekt haben könnten angesichts der in der Schweiz weitverbreiteten Einstellung, von Rom geltend gemachte Rechte als durchwegs angemaßte Prätentionen zurückzuweisen. 46

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd., 456 f.; entgegen den Angaben bei Stadler, 224, nahm Cosandey tatsächlich als Konsultor an den Vorbereitungsarbeiten zum Konzil teil. Propst Tanner von Luzern nahm in seiner Eigenschaft als infulierter Stiftspropst von St. Leodegar am Konzil teil, nicht jedoch an den Vorbereitungsarbeiten. Vgl. auch Klaus Schatz, Vaticanum I, 1869–1870. Bd. I, Vor der Eröffnung, Paderborn 1992, 168.

Hingegen begegnete er am 9. Okt. 1869 in Genf dem solitären Schotten David Urquhart – nach Schatz später zur katholischen Kirche konvertiert –, der antimilitaristische, antikolonialistische Anliegen in ultramontaner Frontstellung gegen den Zeitgeist vertrat und vom Papsttum die Verwirklichung einer gerechten Weltordnung erwartete. Auch Arthur P. Stanley, der spätere Dean von St. Paul's, nahm an dieser Begegnung teil. Schatz bereitet eine Studie über Urquhart vor. Snider, 450 ff

Snider, 463 f. – Zu Segessers Broschüre und ihrer Entstehung vgl. die Einleitung zu Bd. V des Briefwechsels von Philipp Anton von Segesser, Zürich-Köln 1992; zu ihrer Einordnung in der vorkonziliaren Publizistik vgl. Schatz, 231 ff.

⁴⁶ Snider, 458.

Für die Nachkonzilszeit sind wir, was die Berichterstattung Agnozzis über das innerkirchliche Leben anlangt, nicht so gut unterrichtet wie für die Jahre 1868-70. Von seinen Stellungnahmen im politischen Bereich ⁴⁷ sind gewisse Rückschlüsse auf seine innerkirchliche Berichterstattung möglich. Agnozzi ist nicht über eigene Fehler gestolpert, sondern mußte geradestehen für die Politik seiner Vorgesetzten. Er war sich bewußt, daß die Position der Nuntiatur seit dem Konzil schwieriger geworden war. Die Opposition gegen die Nuntiatur schrieb sich in eine längere Tradition ein, die bis ins 16. Jahrhundert zurückgeht und aus reformierten, katholischen, neuerdings auch aus radikalen Quellen gespeist wurde.

1848 hatte der Radikale Ludwig Snell die Verderblichkeit der Nuntiatur in der Schweizer Geschichte nachzuweisen versucht. 48 1862 wurde der St. Galler radikale Nationalrat Johann Matthias Hungerbühler beauftragt, ein Exposé über die Nuntiatur zu erarbeiten. 49 Nach dem Ende des Kirchenstaates bildete die Aufhebung der Nuntiatur eine beinahe stehende Formel radikaler Versammlungen und Adressen. 50 Der Nuntius als Vertreter des Papstes, des erklärten Fortschrittsgegners und Feindes des nationalen Gedankens, auf Schweizer Boden, das war ein unerträglicher Anachronismus! Wenn auch die reformierte Seite in ihren maßgeblichen Vertretern nicht in diesen Refrain einstimmte, so mag bei den Reformierten das Fehlen einer ähnlichen Instanz, die mahnend und protestierend in Erscheinung trat, Reflexe vermeintlicher Bedrohung und Übervorteilung verstärkt haben. 51 Im Bundesrat selber bestimmte eine nüchterne

⁴⁷ Stadler, 305ff.

⁴⁸ Ludwig Snell, Geschichte der Einführung der Nuntiatur in der Schweiz und ihre dargelegte Politik in authentischen Aktenstücken, Baden 1848.

⁴⁹ Karl Kistler, Die Wiedererrichtung der Nuntiatur in der Schweiz (1920). Ein Beitrag zur schweizerischen Kirchenpolitik 1914–1925 (Europäische Hochschulschriften Reihe III, Bd. 45), Bern und Frankfurt 1974, 15; vgl. auch Stadler, Register.

⁵⁰ Stadler, 305.

⁵¹ Stadler bemerkt, daß die Klischeevorstellung der Radikalen, die Nuntiatur sei in erster Linie für die Entwicklung des unschweizerischen Ultramontanismus verantwortlich, einen wahren Kern enthalte: «Es gehörte tatsächlich zu den zentralen Funktionen der päpstlichen Nuntiatur, über den Interessen der katholischen Kirche zu wachen, sie zu zentralisieren und ihre Expansion wenn immer möglich zu fördern. Wo immer ein Kloster, katholische Schulen oder Institutionen gefährdet waren, eine Verfassungsänderung oder ein neues Gesetz den bestehenden Zustand zu Ungunsten der Kirche und des Klerus zu verändern drohte, trat der päpstliche Geschäftsträger mahnend und protestierend in Erscheinung. Er tat es auch dann,

Einschätzung der Nuntiatur als Ansprechpartner für Probleme der katholischen Minderheit die Einstellung zu diesem Institut. Keine Resonanz fand hier das Ansinnen radikaler Kreise, vorbeugende Maßnahmen gegen zu erwartende Beschlüsse des Ersten Vatikanischen Konzils zu treffen. Wenn einseitige kirchliche Beschlüsse staatliche Rechte verletzten, werde man sich schon zu wehren verstehen. ⁵²

Auf dieser Linie bewegt sich die Politik des Bundesrates gegenüber der Nuntiatur auch im nachkonziliaren Spannungsfeld. Eintreten für ihre Beibehaltung trotz des Druckes radikaler Kreise, Einstehen jedoch für die Wahrung staatlicher Rechte im Falle einseitigen römischen Vorgehens. Zu einem solchen Konflikt kam es bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in der Diözese Lausanne und Genf. 53 1864 war der Genfer Pfarrer Gaspard Mermillod zum Titularbischof von Hebron und Weihbischof der Diözese Lausanne und Genf ernannt worden. Bischof Marilley von Lausanne mußte ihm auf römischen Wunsch die Jurisdiktion für den Kanton Genf übertragen. Der hier angelegte Konflikt – die verschleierte de-facto-Ablösung Genfs von Fribourg - wurde in staatlichen Kreisen auf die persönliche Eitelkeit von Mermillod zurückgeführt. Doch wurde der Konflikt erst in der emotionell angeheizten Atmosphäre der Nachkonzilszeit ausgetragen. In Genf verschärfte seit 1870 die antiklerikale Politik von Antoine Carteret die Spannungen. Am 3. Februar 1872 unterwarf ein Gesetz alle religiösen Korporationen der Zulassung durch die Regierung. Getroffen werden sollten die Katholiken, deren Expansion in der Kalvinstadt bedrohliche Proportionen annahm (51 %, die Mehrzahl allerdings nicht stimmberechtigt). Die

wenn die Erfolgschancen seiner Intervention minimal waren. In einzelnen Fällen gab er auch den Anstoß zu Demarchen des Episkopats. Durch solche Aktivitäten machte sich die Nuntiatur bei kantonalen Behörden viel häufiger bemerkbar als die diplomatischen Vertretungen anderer Staaten. Diese Ausnahmestellung, die in der reformierten Kirche keinerlei Entsprechung fand, verunsicherte die Radikalen und kam auch vielen Liberalen als bedenkliche und ständige Souveränitätsbedrohung vor. Die Weigerung Roms, die Nuntiatur von Luzern nach Bern zu verlegen, tat ein übriges: die Nichtanerkennung des schweizerischen Bundesstaates, die sich darin kundtat, war schon in ruhigen Zeiten von einem gemäßigten Bundesrat wie Dubs kritisch vermerkt worden.» Ebd., 305.

Victor Conzemius, Der schweizerische Bundesrat und das Erste Vatikanische Konzil, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 15 (1965), 204-227; Stadler, 219 ff.

⁵³ Stadler, 260ff.

bereits gereizte Stimmung – der Nuntius protestierte erfolglos bei Bund und Kanton gegen das Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen – wurde im Juli 1872 verschärft durch eine Notiz der Gazette de Lausanne, der Hl. Stuhl habe Genf von der Diözese Lausanne abgetrennt und wolle Mermillod zum Bischof erheben. Daraufhin verlangte die Regierung von Mermillod, auf jede Amtsausübung als Generalvikar zu verzichten. Als dieser sich weigerte, der Aufforderung nachzukommen, setzte der Staatsrat ihn als Pfarrer von Genf ab. Mermillod, der diese Absetzung als rechtswidrig ansah und sich nicht daran hielt, wurde am 17. Februar 1873 aus der Schweiz ausgewiesen.

In der Eskalation des Konfliktes hat Agnozzi versucht, mit allen Parteien zu reden und sie zur Mäßigung anzuhalten, soweit sie überhaupt an solchen Kontakten interessiert waren. Die Genfer Regierung war das nicht. Doch zu den Bundesräten Dubs und Welti bestanden gute Kontakte; Agnozzi schätzte besonders Bundesrat Dubs. Auch bei konservativen Politikern, insbesondere bei Ph. A. von Segesser, holte er sich Rat. 54 In diesen Kreisen ließ man keinen Zweifel daran, daß ein einseitiges Vorgehen von Rom in der Bistumsfrage die Existenz der Nuntiatur selber gefährde. 55 Auch hat Agnozzi in den Anfängen versucht, auf Mermillod einzuwirken, konnte diesen jedoch nicht zurückhalten, als die Genfer Regierung die Schikanen gegen die Katholiken verschärfte. Nach dem Grundsatz Missum est bonum bellum ut rumperetur pax mala 56, veröffentlichte Mermillod am 2. Februar 1873 seine Bestellung zum Apostolischen Administrator von Genf. Zwei Wochen später ereilte ihn die Ausweisung, eine Maßnahme gegen einen Schweizer Bürger, die nicht nur in katholisch-konservativen Kreisen als rechtswidrig empfunden wurde.

Gleichzeitig kam in der Diözese Basel unter anderen Vorzeichen ein Staat-Kirche-Konflikt von noch grundsätzlicherer Natur zum

⁵⁴ Zu Segessers Beurteilung des Konfliktes vgl. Bd. VI des Segesser-Briefwechsels (im Druck), Stadlers Auffassung (307), daß Agnozzi mit Segesser keinen Kontakt hatte, ist zu berichtigen.

⁵⁵ Stadler, 266.

⁵⁶ Stadler, 277 ff. – Vgl. auch die Einleitung zu Band VI des Segesser-Briefwechsels. – Zu Lachats Sicht der Entwicklung vgl. seine Berichte an die römische Kurie. Victor Conzemius (Hg.), Die Berichte «ad limina» der Bischöfe von Basel von 1850–1905, Freiburg 1991.

Durchbruch. Da Bischof Lachat sich dem Diktat der Diözesankonferenz nicht fügte, seine Absetzung des Starrkircher Pfarrers Paulin Gschwind zurückzunehmen, der den Beschlüssen des ersten Vatikanums widersprach, setzte die Diözesankonferenz den Bischof am 29. Januar 1873 ab, ohne die Stimme der Kantone Luzern und Zug; Solothurn wies ihn aus dem Kanton aus. Damit trat der Kulturkampf in der Diözese Basel in seine akute Phase ⁵⁷. Zeitgenossen haben in den Vorgängen in Genf und Solothurn nicht nur eine Parallelität, sondern eine innere Abstimmung gesehen, und zwar in beiden Lagern, im radikal-kulturkämpferischen wie im ultramontanen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß eine Art gerechter Notwehr des Staates, wenn man das Genfer Vorgehen so beurteilen möchte, für das Vorgehen gegenüber dem Bischof von Basel nicht zutrifft. Lachat wurde ein Opfer der Situation und seines Amtsverständnisses.

Den Bundesräten und Politikern, die Umgang mit dem Nuntius hatten, war nicht verborgen geblieben, daß der Nuntius keineswegs einen Kollisionskurs steuerte. Die Brüskierung staatlicher Stellen erfolgte ohne sein Zutun. Öffentlich sprach der Bundesrat im Nationalrat aus, wie die entscheidenden Schritte zur Aufwertung der Position von Mermillod am Nuntius vorbei geführt worden waren. ⁵⁸ Die Geschichtsforschung kann diese Vorgänge bestätigen. Im Fall Mermillod war die Einrichtung des apostolischen Vikariats und die faktische Wiederherstellung des Genfer Bistums ohne eigentliche Vermittlung des akkreditierten Geschäftsträgers, sondern auf anderen, direkteren Wegen ins Werk gesetzt worden. Agnozzi spielte dabei nur eine Nebenrolle. Damit aber bewies die Kurie, daß sie selber nur unter gewissen Umständen ihre diplomatische Vertretung benutzte und durchaus imstande war, sie zu umgehen, wenn sie es für angebracht hielt.

Dezidierte Kulturkämpfer jedoch urteilten anders. Sie verlangten nicht nur die Aufhebung der Nuntiatur, sondern die Verankerung eines Nuntiaturverbotes in der zur Diskussion stehenden Verfas-

⁵⁷ Stadler, 270.

Es ergeben sich hier Parallelen zur Ernennung von Bischof Haas, dessen Ernennung durch seinen Vorgänger Bischof Vonderach an Nuntius Rovida vorbeibetrieben wurde. Moritz Amherd (Hg.), Wolfgang Haas: Bischof ohne Volk – Volk ohne Bischof, Zürich 1991.

sungsvorlage. Der Solothurner Simon Kaiser – künftiger Christkatholik – sah in der Nuntiatur «die wesentlichste Ursache» der Störung unter den Konfessionen; sein Gesinnungsfreund Brosi schrieb ihr die landesfeindliche Rolle eines Unruhestifters zu. ⁵⁹ Noch einmal gelang es den Bundesräten Cersole und Welti, diesen Vorstoß abzuwehren mit der Rechtsbelehrung, eine solche Bestimmung passe nicht in eine Verfassung.

Damit war die Nuntiatur jedoch nicht gerettet. Am 4. Dezember 1873 veröffentlichte der «Osservatore Romano» die Enzyklika «Etsi multa luctuosa» 60, in der in ciceronianischem Latein der Kulturkampf in Preußen und in der Schweiz mit starken Worten verurteilt wurde, das heißt das Genfer Kirchengesetz sowie die Solothurner und Berner Maßnahmen gegen die Kirche. Die Kantonsregierungen waren direkt gemeint, der Bundesrat eher indirekt. Dieser trat jetzt aus Rücksicht auf die Schweizer Katholiken aus seiner bisher Rom gegenüber geübten Zurückhaltung heraus und kam zur Auffassung, seine Würde erfordere es, die ständige diplomatische Vertretung des Hl. Stuhles in der Schweiz für unnütz zu erklären. Am 12. Dezember 1873 kündigte er Agnozzi das Ende seiner Mission an.

Daß der Bundesrat seine bisherige Haltung in der Nuntiaturfrage völlig aufgab, mag überraschen. Noch wenige Tage zuvor hatte er die Nuntiatur verteidigt. Widerspruch im Bundesrat kam von seiten eines liberalen Luzerners, dem einzigen Katholiken im Bundesrat. Bundesrat Knüsel, Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, warnte vor einer Überschätzung der Enzyklika. Sie wende sich weniger an die Regierungen als an die Bischöfe. Die Maßnahme könne jenen Gerüchten neue Nahrung geben, man wolle die Katholiken in der Schweiz von ihrem geistlichen Oberhaupt trennen. Knüsel machte auch auf mögliche negative Folgen der Ausweisung für die katholischen Stimmbürger im Blick auf die bevorstehende Bundesrevision aufmerksam. ⁶¹

Mit der Besorgnis von Knüsel kontrastiert die Gelassenheit, mit welcher der konservative Politiker Ph. A. von Segesser die Auswei-

⁵⁹ Stadler, 308.

Wortlaut des lateinischen Originals bei Carl Gareis/Philipp Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz. 2 Bde, Zürich 1877/78, 119-127; teilweise Übersetzung ins Deutsche, in: Schweizerische Kirchenzeitung vom 6. Dez. 1873, Nr. 49.

⁶¹ Die Argumentation von Knüsel bei Stadler, 311.

sung des Nuntius hinnahm. ⁶² Für Segesser stand 1873/74 nicht die Nuntiatur im Vordergrund, sondern das Zusammengehen mit den welschen Föderalisten, um die Bundesrevision zu Fall zu bringen. In seiner Perspektive konnte der päpstliche Gesandte durchaus den prioritären föderalistischen Interessen geopfert werden. Für Bischof Lachat ging Segesser zwar nicht unbedingt durchs Feuer; er hielt jedoch seine Absetzung für einen eklatanten Rechtsbruch. In der Beurteilung Mermillods übernahm er die Einschätzung des Bundesrates und führte die Entwicklung auf die persönliche Eitelkeit des Genfer Pfarrers zurück. Statt dem Nuntius nachzutrauern und Proteste zu verfertigen, sollten die Bischöfe jene Vollmachten von Rom erbitten, die der Nuntius bisher erteilte. Ein Protest der katholischen Kantone, wie der Freiburger Louis de Weck-Reynold ihn vorschlug, stand für ihn außer Frage; höchstens könne man ein Kondolenzschreiben an den Nuntius richten. ⁶³

Agnozzi, der eigentlich gerne in der Schweiz geblieben wäre, soll bei seiner Rückreise auf dem Gotthard ausgestiegen sein und gerufen haben: Vale Helvetia cum usibus et abusibus tuis ⁶⁴. Er blieb in Rom zunächst für schweizerische Angelegenheiten zuständig. 1876 hat er auf Bitten des Bischofs von Basel die drohende Indizierung von Segessers Schrift über den Kulturkampf verhindert. ⁶⁵

Die Aufhebung der Nuntiatur, so schmerzlich sie wohl von der überwiegenden Mehrheit der Schweizer Katholiken empfunden worden sein mag, zu einem Zeitpunkt, als die Gründung einer romfreien Schweizer Nationalkirche unter staatlichem Protektorat anlief, hatte keine nachteiligen Wirkungen für das kirchliche Leben in der Schweiz. Besonders schwierige Rechtsgeschäfte konnten von einem Sonderbotschafter behandelt werden. 1884 reiste der päpstliche Diplomat Domenico Ferrata zweimal in die Schweiz, um Bischof

⁶² Ebd.; vgl. dazu die Einleitung von Bd. VI des Segesser-Briefwechsels sowie den Artikel von Segesser in: Vaterland v. 17. Dez. 1873.

⁶³ Segesser-Briefwechsel Bd. VI, Briefe Nr. 1374 v. 4. Jan. 1874 u. Nr. 1375 v. 6. Jan. 1874.

Wird in allen Darstellungen zitiert, zuletzt bei Stadler, 315; der Ausspruch ist vermutlich in Beziehung zu setzen mit einem Benedikt XIV. zugeschriebenen Wort: Helveti tolerandi sunt cum usibus et abusibus. Vgl. Conzemius, Berichte, 8, Anm. 16.

Vgl. Victor Conzemius, Philipp Anton von Segesser 1817–1888. Demokrat zwischen den Fronten, Zürich, Einsiedeln, Köln 1977, 115 ff., vgl. dazu Bd. VII des Segesser-Briefwechsels.

Lachat zum Verzicht auf das Bistum Basel zu bewegen und mit dem Bundesrat und den Tessiner Behörden die Errichtung einer Apostolischen Administratur Tessin zu regeln. Ferrata hat in seinen Memoiren geklagt, welch schwieriges Pflaster die Schweiz für einen päpstlichen Diplomaten 66 darstelle.

In welcher Weise die Katholiken den Kontakt mit römischen Verwaltungsstellen aufrechthielten – der Gardekaplan als römischer Agent, Schweizer an Ordenskurien, Münchner Nuntiatur, Direktverhandlungen mit römischen Stellen -, kann hier nicht behandelt werden. 67 Für den Vatikan machte das Fehlen einer Kontaktstelle auf schweizerischem Boden sich nach Ausbruch des 1. Weltkrieges besonders bemerkbar. Einmal für die Regelung praktischer Fragen wie z.B. der Vermittlung des Hl. Stuhles in der Angelegenheit von Kriegsgefangenen, dann für die Durchführung einer aktiven Friedenspolitik, zu der Benedikt XV. sich trotz der prekären Lage des Papsttums entschloß. 68 1915 wurde Carlo Santucci zu diesem Zweck in die Schweiz gesandt. Ihm folgte im Juli Francesco Marchetti-Selvaggiani, der bis zum Frühjahr 1918 – Residenz in Lugano und Freiburg - in der Schweiz verblieb. Dessen Nachfolger Luigi Maglione konnte nach einem zweijährigen Provisorium Verhandlungen über die Wiedererrichtung der Nuntiatur aufnehmen und zu einem glücklichen Abschluß führen. 69

Die Wiedererrichtung der Nuntiatur ist im Kontext der Friedensverträge von Versailles und St. Germain zu sehen und nicht als schweizerischer Alleingang. Das internationale Prestige des Papsttums war trotz der Exklusive der italienischen Regierung gegen seine Einschaltung in die Friedensverhandlungen über den europäischen

⁶⁶ Domenico Ferrata, Mémoires; Stadler, 595 ff.

⁶⁷ Zu den kirchlichen Verhandlungen über die Gründung der Universität Freiburg und späteren Schwierigkeiten zur Zeit der Modernismuskrise vgl. die grundlegenden Studien von Dominique Barthélemy, Idéologie et fondation. Etudes et documents sur l'histoire de l'université de Fribourg, Fribourg 1991, sowie den von Barthélemy betreuten Dokumentenband mit seinen zwei Hauptteilen: I. Sur la préparation et les vingt-cinq premières années. II. Correspondance Schorderet-Python, ebd. 1991.

Victor Conzemius, L'offre de médiation de Benoit XV du 1er août 1917. Essai d'un bilan provisoire, in: Mélanges André Latreille, Lyon 1972, 303-326; Giorgio Rumi (Hg.), Benedetto XV e la pace - 1918, Brescia 1990; Francesco Panzera, Benedetto XV e la Svizzera negli anni della Grande Guerra, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 43 (1993), 321-340.

⁶⁹ Kistler; zu ergänzen durch den in Anm. 68 zitierten Aufsatz von Panzera.

Raum hinaus gewachsen. Die Mehrheit der Staaten, auch solche mit gemischt-konfessioneller Bevölkerung oder katholischen Minderheiten, versuchte, durch Verträge mit dem Hl. Stuhl aus Prestigegründen, vielleicht noch stärker als aus realpolitischen Erwägungen, ihre eigene Position aufzuwerten ⁷⁰. Das Deutsche Reich ließ die Errichtung einer Nuntiatur in Berlin zu, Frankreich und Portugal beschlossen die Wiederaufnahme der Beziehungen mit dem Hl. Stuhl; sogar China nahm volle diplomatische Beziehungen auf.

3. Die Wiedererrichtung der Nuntiatur im Jahre 1920

Angesichts dieser Bestrebungen konnte die Schweiz schwerlich abseits bleiben. Der Kulturkampf war längst vorbei, die politische Integration der Katholiken in den Bundesstaat hatte sich schrittweise verbessert und fand 1920 mit zwei Bundesräten der katholisch-konservativen Fraktion sinnfälligen Ausdruck. Zwar waren Vorstöße von bischöflicher und vatikanischer Seite, noch während des Weltkrieges die vollen diplomatischen Beziehungen aufzunehmen, abgewiesen worden. Die Wiedererrichtung der Nuntiatur 71, für die katholisch-konservative Partei, katholische Verbände und Institutionen kein prioritäres Anliegen, wurde von nichtkatholischer Seite nicht ernsthaft torpediert. Als dann 1920 der Tessiner Katholischkonservative Giuseppe Motta das Politische Departement übernahm, war eine günstige Konstellation für die Wiederherstellung der Nuntiatur vorhanden. Motta bemühte sich besonders, den katholischen Volksteil, in dem Vorbehalte gegen den Völkerbund bestan-

Vgl. dazu Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Bd. I: Die katholische Kirche, Weimar 1955, 662 ff.

Der Überblick folgt den gängigen Darstellungen, insbes. Kistler; nicht eingesehen wurde Claude Altermatt, Die Beziehungen zwischen dem Vatikan und der Schweiz (1920–1936). Ungedruckte Dissertation Bern 1982; Teilaspekte behandelt C. Altermatt in seinen Aufsätzen: Protocole et politique intérieure. La question de la préséance du nonce et son retentissement politico-confessionnel (1920–1953), in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 34 (1984), 223–232; ders., Die Beziehungen der Schweiz zum Vatikan nach der Wiedererrichtung der Nuntiatur, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 84 (1990), 69–81.

den, unter Beibehaltung der Neutralität zum Beitritt zu gewinnen. Gewissermaßen als Gegenleistung stimmte der Bundesrat im Juni 1920 dem Vorschlag von Motta zu, die Nuntiatur wieder zu errichten.

Das ist etwas vereinfacht zusammengefaßt. Ein abgesprochener Kuhhandel war es nicht. Auch andere Bundesräte waren zur Überzeugung gekommen, daß die Schweiz sich nichts vergebe, zumal wenn der Vatikan sich damit abfinde, daß die Schweiz keine Gegenseitigkeit hielt und auf die Errichtung einer Vatikangesandtschaft verzichten würde. Es ist dabei zu bedenken, daß es 1920 bloß 15 Schweizer Gesandte im Ausland gab, die bis 1940 nur um fünf auf 20 anstiegen. Am 18. Juni 1920 faßte der Bundesrat den diesbezüglichen Beschluß. Am 1. September erhielt Maglione, der offiziöse Vertreter des Hl. Stuhles in der Schweiz, seine Ernennung zum Nuntius. Der Vatikan hatte die Schweizer Nuntiatur niemals aufgehoben, sondern als vakant bezeichnet. Als Sitz der Nuntiatur kam diesmal nur mehr Bern in Frage.

Der Vorgang schlug kaum Wellen. Bundesrat Scheurer verzeichnete in seinem Tagebuch gewissenhaft, wann protokollarische Fragen im Umgang mit dem Nuntius und natürlich dessen Stellung im diplomatischen Corps in ihm als Protestanten eine leise Beklommenheit erweckten ⁷² – Migräne wäre zuviel gesagt. Während die Katholiken, soweit der Vorgang sie interessierte, in der Wollust der Wiedergutmachung verflossenen Unrechts schwelgten, machte Eduard His, außerordentlicher Professor für öffentliches Recht in Basel, auf dem Sprung zum ordentlichen in Zürich, sich Gedanken wegen der Leichtfertigkeit des Bundesrates und der Geistesabwesenheit der Katholiken. Der Nuntius könne sich ja zu einer Art Superbischof entwickeln, der die Rechte der Schweizer Bischöfe, wenn nicht an sich reißen, so doch wirksam beschneiden möge. Doch schreckte sein Ruf zur Wachsamkeit weder die Katholiken noch die Reformierten auf.

Eigentliche Bedenken gegen den Nuntius stiegen erst 1924 auf, nachdem der Nuntius eine Art Vorstellungstournee in der Schweiz absolviert hatte. ⁷³ Aus Gründen, die wohl in der Wiedergutma-

⁷² Hermann Böschenstein, Bundesrat Karl Scheurers Tagebücher, 1914–1929. Bern 1971, passim.

⁷³ Kistler, 221 ff.

chungseuphorie und einer Fehleinschätzung der Gemütslage zu suchen sind, entschloß Maglione sich, den Kantonsregierungen, denienigen der katholisch-konservativen zuerst, dann aber auch denienigen mit gemischt-konfessioneller Bevölkerung, Antrittsbesuche zu machen. In Nidwalden rief der Kapuzinerpater Adelhelm Jann ein Wort von Bischof Cyprian in Erinnerung, niemand könne Gott zum Vater haben, der die Kirche nicht zur Mutter habe. In St. Gallen wurde von freisinniger Seite noch vor dem Besuch des Nuntius die Frage aufgeworfen, ob der direkte Verkehr der Kantonsregierung mit einem ausländischen Diplomaten nicht der Bundesverfassung widerspreche. An der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in Schaffhausen vom 17. Juni 1924 setzten die St. Galler es durch, daß auf die zunehmende Beunruhigung hingewiesen wurde, die das «geflissentliche Hervortreten des Nuntius über den Rahmen seiner eigentlichen kirchlichen Aufgaben hinaus bei der protestantischen Bevölkerung hervorgerufen» habe. 74 Ähnliche Stimmen wurden auf der reformierten Synode des Kantons St. Gallen laut. Nationalrat Thomas Holenstein, der Präsident des Administrationsrates, rechtfertigte die Besuche des Nuntius und bestritt, daß hierin eine Gefährdung des religiösen Friedens liege.

Die Kontroverse setzte sich in einer Pressepolemik fort, in der mit einer Initiative auf Wiederaufhebung gedroht wurde. Auch die Professoren Fritz Fleiner von Zürich und Ulrich Lampert von Freiburg schalteten sich in die Diskussion ein. Der Nuntius stellte daraufhin die Besuche bei den Kantonsregierungen ein; der letzte Kantonsbesuch erfolgte zu Fronleichnam 1924 in Appenzell Innerrhoden.

Noch einmal faßte Eduard His seine Argumente gegen die Nuntiatur in einem Vortrag zusammen, den er vor einer Tagung von reformierten Kirchenvorstehern hielt und als Broschüre veröffentlichte. 75 His sah keine politische Notwendigkeit für die Wiedererrichtung der Nuntiatur und interpretierte diese als Honorierung der Katholisch-Konservativen für ihr Zusammengehen mit dem Frei-

⁷⁴ Zitiert nach Johannes Duft, Nuntiatur, 42.

⁷⁵ Eduard His, Die Nuntiatur in der Schweiz. Eine kirchenpolitische Betrachtung (Schweizer Zeitfragen Heft 62), Zürich 1925; Hans Abt, Die Schweiz und die Nuntiatur. Eine Richtigstellung (Schweizer Zeitfragen Heft 65), Zürich 1925; Stadler, 702 Anm. 1, bemerkt zutreffend, daß diese Broschüren tagesgeschichtlich gefärbt seien und historisch nicht viel böten.

sinn gegen die Sozialisten und für die Verständigung in der Frage zum Völkerbundsbeitritt. Kräftig griff er in die Mottenkiste einer verstaubten Kulturkampfpropaganda: Auf diese Weise sei «ein mit der Schweiz nur wenig vertrauter oder verbundener Ausländer der im Lande residierende Kirchenobere, was dem Grundsatz widerspricht, daß die Kirchen von fremden Einflüssen unabhängig sein sollen». Im besonderen nahm His die Geheimdiplomatie der Nuntien aufs Korn und beklagte die «größere politische Aktivität und Aggressivität der katholischen Kirche gegenüber dem Staate und dem Protestantismus». Die Schrift, in der sich traditionelle konfessionelle Vorurteile mit neuen Ängsten paarten, blieb nicht unwidersprochen. Appellations-Gerichtspräsident Dr. Hans Abt entgegnete in der gleichen Reihe in einer Abhandlung, in der er besonders die angebliche Einmischung der Nuntien in innere eidgenössische Angelegenheiten ins Visier nahm. Dieser «unheilvolle» Einfluß des Nuntius werde dadurch ad absurdum geführt, daß die Eidgenössischen Abschiede unter ihren vielen Geschäften den Nuntius außerordentlich wenig erwähnten. Von protestantischer Seite fänden sich sozusagen keine Klagen wegen ungebührlicher Einmischung des Nuntius in die Politik oder wegen Ketzer-Bekehrung.

Damit fand die letzte größere publizistische Auseinandersetzung über die Nuntiatur ihren Abschluß. Karl Kistler hält in seiner Zürcher Dissertation fest, daß die «der Beobachtung durch die Öffentlichkeit weitgehend entzogene Tätigkeit des Nuntius» entgegen verbreiteter Befürchtungen protestantischer Kreise den konfessionellen Gegensatz nicht verschärfte. Das Wirken der Nuntiatur vollziehe sich im innerkatholischen Raum. ⁷⁶ Kistler macht aber auch zutreffend auf eine völlige Verschiebung der Problematik der Nuntiatur in den letzten 30 Jahren aufmerksam. Von einem konfessionspolitischen sei der Nuntius zu einem innerkatholischen Problem geworden.

Kistler, 273.- Nicht ganz trifft dies auf die Nuntiatur von Filippo Bernardini zu, der während des zweiten Weltkrieges nicht nur die Verbindung zu schweizerischen humanitären Stellen aufrecht hielt, sondern auch für Sondierungen bei ausländischen Diplomaten eingesetzt bzw. darum angegangen wurde. Vgl. die Reihe Actes et documents du Saint-Siège relatifs à la Seconde Guerre Mondiale. 11 Bde, Rom 1965-1981; dazu Léon Papeleux, L'Action caritative du Saint-Siège en faveur des prisonniers de guerre (1939-1945). Institut Historique Belge de Rome. Brüssel 1991.

In der Tat hat sich heute die Kritik am Nuntiaturwesen von der Peripherie ins Zentrum verlagert. Der Schweizer Missionsbischof Joachim Ammann, der auf dem zweiten Vatikanischen Konzil die Nuntiaturen für überflüssig hielt, ⁷⁷ fand unter seinen Mitbischöfen wenig Anklang. In der Schweiz regten sich im Umfeld der Synode, und zuletzt im Zusammenhang mit der Churer Bischofsaffäre, Bestrebungen in Richtung Aufhebung der Nuntiatur.

Es kam zu einer parlamentarischen Anfrage des Berner Nationalrates Otto Zwygart und zu diesbezüglichen Empfehlungen in der Presse. ⁷⁸ Daß die beiden Großmächte USA und Rußland nach mehr als einem Jahrhundert kurz zuvor diplomatische Beziehungen zum Hl. Stuhl aufgenommen hatten, störte die Gegner der Nuntiatur nicht. Hingegen gab es auch Stimmen, die die Auffassung vertraten, die Einrichtung einer Schweizer Vatikanvertretung beim Hl. Stuhl könne das Vorkommen von Spannungen vermeiden helfen, wie sie im Gefolge der Ernennung von Bischof Wolfgang Haas von Chur in

Deutsche Übersetzung bei Yves Congar/Hans Küng/David O'Hanlon (Hg.), Konzilsreden, Einsiedeln 1964, 104-106. – Ammann, O.S.B., hatte als Bischof von Ndanda in Tanzania einen Zusammenstoß mit dem päpstlichen Delegaten David Matthews, der als guter englischer Patriot während des Zweiten Weltkrieges für einen Rückzug der deutschen Missionare plädierte. (Freundliche Auskunft von Abt Ivo Auf der Maur, Uznach.) Zur Einstellung Pauls VI. gegenüber den Kritiken am päpstlichen Nuntiaturwesen vgl. André Dupuy, Paul VI et la diplomatie pontificale. In: Paul VI et la modernité dans l'Eglise. Actes du colloque organisé par l'Ecole française de Rome (Rome 2-4 juin 1983), Rom 1983, 455-477.

Im Zusammenhang mit dem Postulat Portmann (vgl. Anm. 79) reichte der Berner Nationalrat Zwygart am 20. Juni 1990 eine Motion ein, die Abschaffung der Apostolischen Nuntiatur zu prüfen. Der Bundesrat lehnte am 13. Sept. 1990 das Eintreten auf beide Motionen ab. Der Bundesrat konzedierte, daß eine Anomalie in den diplomatischen Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und der Schweiz bestehe, weil diese in Rom nicht vertreten sei. Die Schließung der Nuntiatur stehe für ihn außer Frage. Obwohl der Bundesrat in Anknüpfung an eine Interpretation Duboule von 1978 die Eröffnung einer schweizerischen Vertretung beim Hl. Stuhl nicht für eine Grundsatz-, sondern nur noch für eine Opportunitätsfrage hielt, stehe die praktische Verwirklichung dieser Vertretung nicht zur Diskussion für die Legislaturperiode 1990/1991. – Zu dem von einigen getadelten Doppelstatut der Nuntiatur – Wahrnehmung religiös-kirchlicher Aufgaben neben den diplomatischen Funktionen – bemerkte der Bundesrat: Die Nuntiatur «kann diesen letztgenannten Tätigkeitsbereich, welcher den Bundesrat nicht betrifft, im Rahmen der schweizerischen Gesetze und anderer Rechtsvorschriften ausüben».

Erscheinung traten. ⁷⁹ Die Erwartungen, die in dieser letzten Perspektive an die Vermittlungsmöglichkeiten einer staatlichen Stelle geknüpft werden, sind zu groß. Nicht zuletzt hat die Wahl des Basler Bischofs Hansjörg Vogel am 3. Februar 1994 gezeigt, daß auch staatliche Organe die Wahlfreiheit eines Domkapitels einschränken können. ⁸⁰

Das Postulat Portmann vom 7. Juni 1990 lud den Bundesrat ein, «noch in dieser Legislaturperiode die Zeit unserer einseitigen diplomatischen Beziehungen zum Hl. Stuhl, welche die beförderliche Lösung staatskirchlicher Fragen im direkten Dialog hindert, zu beenden und sie in eine Periode ordentlicher zweiseitiger Beziehungen zu überführen, womit am Vatikan eine schweizerische Vertretung zu errichten ist». Das Postulat wurde abgelehnt. Etwas mehr Erfolg hatte der Tessiner Pini, der am 19. Juni 1991 ein Postulat einreichte, angesichts der Entwicklungen in der Welt die Anomalie der Beziehungen Schweiz Hl. Stuhl zu beenden und die Entscheidung nicht fortwährend zu verschieben. Der Bundesrat empfahl die Annahme des Postulates, das am 3. März 1992 mit 78 zu 14 Stimmen gutgeheißen wurde. Zur Ausführung kam es bisher nicht; in der Praxis begnügte man sich mit der Entsendung eines Sonderbotschafters. Erster Sonderbotschafter wurde Jenö Stähelin, der Chef der Abteilung I der Politischen Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten.

Vgl. den Kommentar von Kurt Koch, Böses Foul und Eigengoal, in Schweizerische Kirchenzeitung 162 (1994), 99-102. – Gewisse Formen schweizerisch-staatskirchlicher Organisation sind anachronistisch, werden jedoch kaum in Frage gestellt, sondern vielmehr als universale Lösungsmodelle für die Regelung des Konfliktgefälles zwischen römischer Kirchenleitung und Ortskirche angepriesen. Zudem ist es leichter, für die im argen liegende innerkatholisch-schweizerische Dialogkultur den Papst und seinen Vertreter in Bern haftbar zu machen, als jene Strukturen der notwendigen Revision zu unterziehen.